

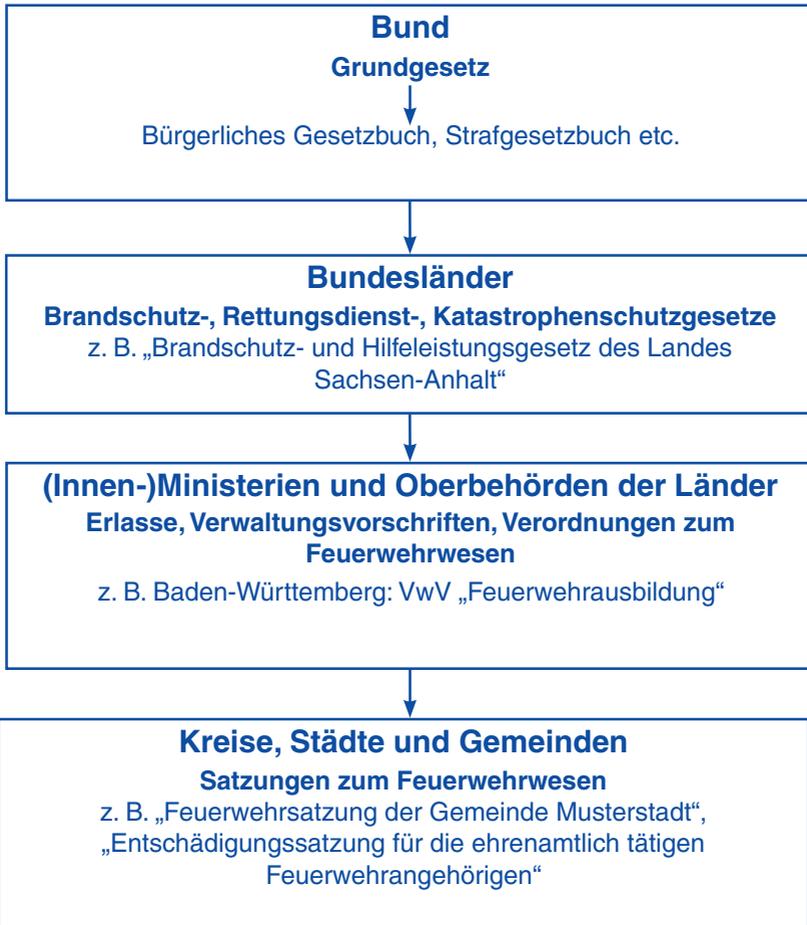
# 1 Feuerwehrgesetz und andere Rechtsvorschriften – ohne Rechtskunde geht es nicht!

Wer kennt ihn nicht, den berühmten Spruch »... und mit dem anderen Bein stehen wir bereits im Gefängnis ...«? Bei allem Verdruss über eine Fülle unübersichtlicher Rechtsgrundlagen und Gesetze kann festgehalten werden, dass diese Angst meist unbegründet ist. Nichtsdestotrotz ist es unabdingbar, dass der Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr die wichtigsten Regelungen des jeweils gültigen Feuerwehrgesetzes sowie anderer einschlägiger Vorschriften kennt und beachtet. Im Folgenden werden die für das Feuerwehrwesen wichtigen Rechtsgrundlagen vorgestellt.

Den Gesetzen der Bundesländer sind die Gesetze des Bundes übergeordnet. Diese regeln unter anderem jene Bereiche, welche einerseits für jeden Bundesbürger und andererseits für alle Personen gelten, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Im Feuerwehrwesen bilden die entsprechenden Feuerwehrgesetze der Bundesländer die obere Rechtsgrundlage. Diese Gesetze haben über das gesamte Bundesgebiet hinweg die verschiedensten Namen, jedoch einen weitestgehend übereinstimmenden Inhalt. Daneben gibt es – ebenfalls auf der Ebene der Bundesländer – Katastrophenschutz-, Rettungsdienst- und Verwaltungsgesetze. Je nach Bundesland sind diese Gesetze vom Feuerwehrrecht getrennt oder auch zusammen mit diesem in einem Gesetzestext enthalten. Auch das Polizeirecht kann in das Feuerwehrwesen hineinwirken.

Unterhalb der Landesgesetze haben die Ministerien und Oberbehörden die Möglichkeit, durch so genannte Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen ergänzende Regelungen zu treffen. Auch die Städte und Gemeinden können für ihren Zuständigkeitsbereich mittels so genannter Satzungen ergänzende Regelungen schaffen, die gemeindespezifische Sachverhalte genau regeln. Eine Übersicht der verschiedenen Gesetzgebungsinstanzen zeigt das Bild 1.

Zu beachten ist, dass jede Rechtsnorm einer Rechtsnorm der darüber liegenden Ebene nicht widersprechen darf. So darf eine Gemeinde beispielsweise keine sittenwidrigen Verträge abschließen oder ein Bundesland kein eigenes Gesetz erlassen, das einem Bundesgesetz widerspricht.



**Bild 1:** Gesetzgebungsinstanzen

Im Feuerwehrewesen gibt es neben den jeweiligen Rechtsnormen der Bundes-, Landes- oder Kommunalebene noch eine Reihe weiterer Vorschriften zu beachten.

Diese beziehen sich einerseits auf allgemeine Anforderungen wie zum Beispiel die Betriebssicherheit (Betriebssicherheitsverordnung), die Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsrichtlinien) und die Unfallverhütung (Unfallverhütungsvorschriften), andererseits auf spezielle Sachverhalte wie den Einsatzablauf und die Einsatzorganisation (Feuerwehr-Dienstvorschriften) oder technische Regeln und Mindestanforderungen (EN- und DIN-Normen etc.). Neben diesen allgemein gültigen Regelwerken

können die Länder auch noch weitere feuerwehrspezifische Regelungen treffen, welche die FwHG ergänzen. Diese Verordnungen, Erlasse oder (Verwaltungs-)Vorschriften regeln sehr detailliert, wie z. B. die Dienst-rangabzeichen auszusehen haben, welche Inhalte bei der Truppmann-Ausbildung vermittelt werden müssen, wie hoch die Zuschüsse für bestimmte Fahrzeuge sind oder welche Farben die Uniformen haben müssen.

Für den Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr ist es daher unumgänglich, sich mit den rechtlichen Grundlagen des Feuerwehrwesens auseinander zu setzen. Hierbei kann in der Regel auf eine Unterstützung durch die Stadt bzw. Gemeinde als öffentliche Trägerin der Feuerwehr zurückgegriffen werden.

### **Hinweis:**

Bei der Lektüre von Gesetzestexten verwundert es den unbedarften Leser bisweilen, dass sich dort sehr oft das Wort »sollen« findet, welches im üblichen Sprachgebrauch eher als »weiches Anordnungswort« verstanden wird. Hier ist es hilfreich zu wissen, dass »sollen« im Sinne eines Gesetzes nichts anderes heißt als »müssen«.

## **1.1 Vorsicht vor »Schnellschüssen«**

Bei einer Reihe von Anlässen neigt der Mensch erfahrungsgemäß dazu, »aus dem Bauch heraus« zu entscheiden. Der »Feuerwehrmensch« tendiert ferner dazu, zunächst im Sinne einer möglichst ganzheitlichen, unkomplizierten und situationsbezogenen Nächstenhilfe zu entscheiden und zu handeln. Da diese intuitive Übernahme von Verantwortung oftmals unter dem Eindruck subjektiver Informationen und persönlicher Emotionen erfolgt, besteht zwangsläufig die Gefahr, dass solche Entscheidungen nicht immer mit der geltenden Rechtslage übereinstimmen.

### **Merke:**

Treffen Sie grundsätzlich und wann immer möglich nur solche Entscheidungen, für die eine Rechtsgrundlage besteht. Abgesehen von den Folgen aus juristischer Sicht, ist es dem Ansehen des Leiters einer Feuerwehr nicht sehr zuträglich, wenn eine in Unkenntnis der Rechtslage getroffene Entscheidung später rückgängig gemacht werden muss. Für Entscheidungen unter Zeitdruck gilt daher: Ohne ein Mindestmaß an Rechtskenntnis geht es nicht. Für Entscheidungen ohne Zeitdruck gilt: Im Zweifelsfalle erst schlau machen!

## 1.2 Was ist »Pflichtlektüre«?

Neben den elementaren Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und Unfallverhütungsvorschriften sollten Sie als Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr zumindest das FwHG Ihres Bundeslandes mit Kommentar sowie die Feuerwehrsatzung Ihrer Stadt bzw. Gemeinde gut kennen. Neben den Gesetzen als solchen, die innerhalb der Länder die rechtlichen Rahmenbedingungen definieren, werden Themenbereiche wie Dienstkleiderordnung, Dienstgrade- und Abzeichen, Ausbildung, Zuschussgewährung für Beschaffungen u. v. m. durch zusätzliche Verordnungen oder Erlasse der (Innen-)Ministerien geregelt. Daher gehören diese ebenso zur Pflichtlektüre des Leiters einer Freiwilligen Feuerwehr.

Aktuelle Änderungen von Rahmenvorschriften werden in der Regel durch die Landesfeuerwehrverbände und -schulen sowie in Fachzeitschriften bekannt gemacht. Das regelmäßige Lesen einer Fachzeitschrift für Feuerwehrführungskräfte ist also durchaus von Vorteil. Auch können heutzutage mithilfe des Internets fast alle feuerwehrrelevanten Gesetze und Vorschriften von zuhause recherchiert werden, was den Zugang zu wichtigen Informationen deutlich erleichtert. Die für das Feuerwehrwesen Ihres Bundeslandes relevanten Rechtsvorschriften finden Sie in der Regel auf den Internetseiten des Innenministeriums bzw. des Innensenats. Eine Übersicht über die für den Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr wichtigsten Themen und die dazu passenden Artikel bzw. Paragraphen der einzelnen FwHG finden Sie im Anhang dieses Buches.

Wenn das Thema »Katastrophenschutz« in einem separaten Landesgesetz behandelt wird, sollten Ihnen die Grundlagen dieses Gesetzes ebenfalls bekannt sein. Wird infolge eines Schadenereignisses der Katastrophenfall ausgerufen, tritt eine Reihe von Sonderregelungen in Kraft. Neben der Bildung einer besonderen Einsatzleitung (bei den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden auf administrativ-organisatorischer Ebene der so genannte Führungsstab, bei den Einsatzkräften auf operativ-taktischer Ebene der so genannte Einsatzstab) ändern sich Zugriffs- sowie Personenrechte und viele Rechte des öffentlichen Lebens können eingeschränkt werden.

## 1.3 Sicherheit der Einsatzkräfte

Neben den gesetzlichen Regelungen, die im Feuerwehrwesen sogar Eingriffe in verfassungsrechtlich abgesicherte Rechtsgüter erlauben (u. a. Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Recht auf Eigen-

tum), sind im Innendienst (Übung, Ausbildung etc.) wie auch im Einsatzdienst alle Vorschriften mit sicherheitsrelevanten Inhalten von besonderer Bedeutung. Als Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr sind Sie außer für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auch für die Organisation und Einhaltung der Sicherheitsstandards verantwortlich. Insbesondere dann, wenn es um die Sicherheit der Einsatzkräfte geht, kommt eine Grundhaltung nach dem Motto »es wird schon gut gehen« nicht in Frage. Wenn zur Erreichung der vorgeschriebenen Sicherheitsstandards die erforderlichen Voraussetzungen nicht geschaffen wurden, spricht die Rechtsprechung vom so genannten »Organisationsverschulden«. Ist dies nachweisbar, sind für den Verantwortlichen rechtliche Konsequenzen in der Regel unabwendbar. Zwei Beispiele aus der Praxis sollen diesen Sachverhalt verdeutlichen:

1. Dem Leiter der Feuerwehr obliegt die Organisation und Überwachung der Atemschutzfortbildung gemäß FwDV 7 »Atemschutz«. Für einen Teil der Einsatzkräfte hat dieser es versäumt, den Termin für die Belastungsübung als Bestandteil der jährlichen Fortbildung zu organisieren. Ein späterer Termin wird zwar festgelegt, die betroffenen Atemschutzgeräteträger verbleiben jedoch uneingeschränkt im Einsatzdienst. Kurz vor dem anberaumten Termin verunglückt einer der betroffenen Feuerwehrangehörigen bei einem Atemschutzeinsatz aufgrund einer ungerechtfertigten Panikreaktion schwer. Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wird festgestellt, dass der Verunglückte die vorgeschriebene Fortbildung zum Kompetenzerhalt wegen organisatorischer Versäumnisse des Leiters der Feuerwehr nicht wahrgenommen hat und trotzdem als Atemschutzgeräteträger eingesetzt wurde. Somit liegt ein Organisationsverschulden des Leiters der Feuerwehr vor, rechtliche Konsequenzen für ihn sind die Folge.
2. Im Feuerwehrhaus der Gemeinde Musterdorf erfolgt der Zugang für die Einsatzkräfte über eine Außentreppe, deren baulicher Zustand nicht der Beste ist. Mehrfach haben sich Feuerwehrangehörige beim Leiter der Feuerwehr darüber beschwert, dass das Gelände lose ist und einige Treppenplatten brüchig sind. Dieser verspricht, bei der Gemeinde eine Instandsetzung zu erwirken. Wochen und Monate vergehen. Auf Anfrage der Feuerwehrangehörigen sagt der Leiter, der es bis dato nicht geschafft hat, ein entsprechendes Schreiben im Rathaus abzugeben, die Sache »sei am laufen«. Bei einem nächtlichen Einsatz verunglückt ein Feuerwehrangehöriger, als eine Treppenplatte bricht und er zusammen mit dem abgebrochenen Gelände die Treppe hinunterstürzt. Der Schadenersatzanspruch des verunglückten Feuerwehrangehörigen wird sich zunächst an die Gemeinde wenden, da diese als Trägerin der Feuerwehr für den betriebssicheren Zustand des Feuerwehrhauses verantwortlich ist. Da der Leiter der Feuerwehr als für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zuständige

Person den Sachverhalt fahrlässigerweise nicht gemeldet hat, kann die Gemeinde ihre Aufwendungen bei ihm einklagen, ihn also in Regress nehmen.

## 1.4 Wie vermeiden Sie rechtliche Konsequenzen?

Tipps und Tricks mit deren Hilfe rechtliche Konsequenzen angeblich vermeidbar sind, gibt es zuhauf. Aber nur eine konsequente Geradlinigkeit in allen sicherheitsrelevanten Belangen ist die beste und effektivste Möglichkeit, sich vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen. Hier geht es nicht nur um das Wohl des Leiters der Feuerwehr, sondern im Wesentlichen um das Wohl und die Sicherheit der Einsatzkräfte und Mitmenschen.

Stellen Sie einen Mangel fest, ist es Ihre Pflicht, umgehend die Ihnen zumutbaren Maßnahmen zu dessen Behebung zu treffen oder – falls der Aufwand zu groß und der Mangel mit zumutbaren Maßnahmen nicht behebbar ist – zu veranlassen. Sind Sie darauf angewiesen, den Mangel durch Dritte beheben zu lassen, wählen Sie zur Mitteilung am besten die Schriftform oder ein Gespräch unter Zeugen. Damit haben Sie Ihre Aufgabe zunächst erfüllt. Stellen Sie fest, dass der Mangel binnen einer angemessenen bzw. vereinbarten Frist nicht behoben wurde, fordern Sie die Behebung erneut ein. Besonders bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist ein Hinweis auf die Bedeutung für die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen immer angebracht.

Ist Ihnen trotz aller Sorgfalt ein Versäumnis unterlaufen, gibt es nur eines – den konsequenten Weg nach vorne. Verschweigen oder Vertuschen verschärft die Brisanz der Situation zu Ihren Ungunsten und behindert ein zeitnahes Aufarbeiten. Stehen Sie zu Ihrem Fehler und beginnen Sie unverzüglich mit der Behebung bzw. Aufarbeitung. Erfreulicherweise werden in unserer Gesellschaft zugegebene und dann konsequent behobene Fehler wesentlich besser toleriert und verziehen als vertuschte Fehlleistungen, bei denen sich der Verantwortliche anschließend windet und wendet wie ein Aal.

Als ein großer deutscher Automobilhersteller in den 1990er-Jahren beim so genannten »Elchtest« mit einem neuen Modell Schiffbruch erlitt, ging das damalige Management entgegen aller Erwartungen und zum Erstaunen von Öffentlichkeit und Fachpresse sofort in die Offensive. Unverzüglich wurde angekündigt, die konstruktiven Mängel der Fahrzeugserie zu beheben und bereits fertig gestellte Fahrzeuge nachzurüsten. Die Probleme wurden konsequent angesprochen und ausgeräumt. Dieser Umgang mit einem erkannten, selbstverursachten Problem hat der Firma

zum Verdruss der Konkurrenz viele Sympathien eingebracht. Der Begriff des »Elchmanagements« ist mittlerweile bezeichnend für ein offensives Krisen- und Fehlermanagement.

## 1.5 Ausnahmesituationen

Besonders bei Unfällen und außergewöhnlichen Ereignissen bei Einsätzen neigen aufgrund der hohen emotionalen Belastung sowohl Einsatzkräfte, Betroffene wie auch Dritte zu Handlungen und Aussagen, die im »Normalfall« nicht zu erwarten wären. Schnell wird mit Beschuldigungen agiert, es werden Schuldige gesucht oder vermeintlich Schuldige beschimpft und angezeigt. Auch Beleidigungen und Tätlichkeiten sind nicht ausgeschlossen. In diesem Wirrwarr aus Tatsachen, Vermutungen, Emotionen und Hektik ist es dringend geboten, möglichst viel Ruhe zu bewahren. Als Führungskraft sollten Sie – wo immer möglich – mäßigend auf die Beteiligten einwirken und sich selbst bewusst zurückhalten.

Kommt es zu Tätlichkeiten, bedenken Sie den Umstand, dass außer im Fall des Notstands und der Notwehr das Monopol zur Ausübung von Gewalt beim Staat bzw. bei der Polizei liegt. Enthalten Sie sich Beschuldigungen genauso konsequent wie voreiliger Schuldeingeständnisse, mit denen Sie den tatsächlich Verantwortlichen vermeintlich entlasten. Im Rahmen von Ermittlungen lassen sich später Bilddokumentationen von Einsätzen, die mit einer Digitalkamera problemlos erstellt werden können, sowie die gesetzlich vorgeschriebene, automatische Aufzeichnung des Funkverkehrs durch die Leitstelle auswerten. Wenn Sie die Veränderungen des Einsatzes und die von Ihnen getroffenen Maßnahmen kontinuierlich in Form von Lagemeldungen über Funk an die Leitstelle dokumentieren, können zeitliche Abläufe anschließend ziemlich exakt nachvollzogen werden.

Einerseits besteht in Deutschland das Recht, sich als Zeuge oder Beschuldigter nicht selbst belasten zu müssen und die Aussage verweigern zu können. Es ist zulässig, sich nicht zum Vorgang zu äußern und stattdessen einen Rechtsanwalt zur Beratung hinzuzuziehen. Andererseits wird eine kooperative Grundhaltung und aktive Mitarbeit bei der Aufarbeitung der Geschehnisse von den Gerichten durchaus gewürdigt. In welche der beiden Richtungen Sie tendieren, liegt in Ihrem eigenen Ermessen. Die Verantwortung darüber kann Ihnen niemand abnehmen.

## 1.6 Das ganz alltägliche Wagnis

Nicht nur für einsatzbedingte Ereignisse gibt es rechtliche Grundlagen, auch der Innendienst fußt auf Rechtsnormen und Gesetzen. Dies gilt insbesondere für die Auswahl und Ernennung der Unterführer und Mannschaftsdienstgrade wie auch für Beförderungen, die Dienstkleiderordnung oder die Pflichten des Leiters der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde. Besonders bei Personalentscheidungen stehen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen manchmal auch die Befindlichkeiten von betroffenen Personen im Vordergrund, die bei ungenügender Beachtung den inneren Frieden der Feuerwehr empfindlich stören können. Bei allen menschlichen Befindlichkeiten und moralischen Verpflichtungen sollte hier dennoch immer die Geradlinigkeit und Gesetzeskonformität im Mittelpunkt stehen.

Bei Beschaffungen ist darauf zu achten, dass die zu beschaffenden Ausstattungsgegenstände oder Geräte den jeweiligen aktuellen Normen entsprechen. Da es einem Laien nicht zumutbar ist, alle Normen auswendig zu kennen und die Konformität der Ware mit den aktuellen Normen prüfen zu können, ist es sehr zu empfehlen, sich die Normenkonformität vom Lieferanten bzw. Hersteller bescheinigen zu lassen und im Falle einer Ausschreibung bereits mit dieser einzufordern. Auf diese Weise ist man vor der Lieferung von Ladenhütern und Auslaufmodellen weitgehend sicher. Insbesondere bei Normänderungen oder dem Auslaufen von Nachkauf- und Aussonderungsfristen sind Sonderangebote immer kritisch zu betrachten.

Im Vorfeld von Feuerwehrfesten, Kameradschafts- und anderen Veranstaltungen ist es wichtig, sich beim Träger der Feuerwehr, d. h. in der Regel bei der Gemeinde bzw. Stadt, über Haftpflichtregelungen und interne Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses zu erkundigen. Unfälle bei den beliebten »Kinderfahrten mit dem Feuerwehrauto« sind schon manchen Leiter einer Feuerwehr teuer zu stehen gekommen. Wenn Feuerwehrfahrzeuge nicht mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen für Kinder ausgestattet werden können (Kindersitzpflicht!), sollte auf diese Fahrten unbedingt verzichtet werden. Da bei Feuerwehrfesten oftmals auch Kleinkinder im Feuerwehrhaus anwesend sind, ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht gefährdet (z. B. durch Herunterziehen von Schaufeln aus einer Wandhalterung) werden.

### **Merke:**

Vor der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung müssen mögliche Gefahrenquellen analysiert und beseitigt werden. Grundsätzlich sind alle Bedingungen für eine rechtssichere Durchführung der Veranstaltung (Klärung von versicherungsrechtlichen Fragen, Haftungsausschluss usw.) zu erfüllen.

## 1.7 Vorstrafen, laufende Ermittlungsverfahren und Tatverdacht

Als Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr sind Sie gut beraten, auf der Basis eines vertrauensvollen Miteinanders über laufende Ermittlungsverfahren oder einschlägige Vorstrafen der Ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen im Bilde zu sein. Besonders bei der Aufnahme von unbekanntem Neuzugängen ist die Frage nach einer vorhandenen Vorstrafe oder einem anhängigen Strafverfahren (z. B. im Aufnahmeformular) kein Zeichen übersteigerten Misstrauens, sondern sie dient Ihrer Absicherung und dem Schutz der Ihrer Führung anvertrauten Menschen. Abgesehen von den Folgen für das Opfer kann der sexuelle Übergriff eines Betreuers der Jugendfeuerwehr unabsehbare Konsequenzen für die gesamte Feuerwehr haben. Dies umso mehr, wenn sich herausstellt, dass der Betroffene bereits aktenkundig war. Auch der immer wieder zitierte »Brandstifter aus Feuerwehrkreisen« war meist schon vor seiner Feuerwehrlaufbahn als »Zünder« auffällig.

Ob Brandstiftung, Diebstahl aus den eigenen Reihen, Sachbeschädigung und Anderes mehr – in diesen Randbereichen des gesellschaftlichen Miteinanders unterscheiden sich Feuerwehren leider kaum von anderen Einrichtungen. Als Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr sollten Sie deshalb Folgendes beachten:

Entwickelt sich der Verdacht, dass ein Feuerwehrangehöriger als Brandstifter, Dieb oder Ähnliches tätig ist, ist dieser Verdacht zunächst stets vertraulich zu behandeln. Dies dient neben dem Schutz des Betroffenen (es handelt sich um einen Verdacht!) auch der Verhinderung einer Verschleierung oder Beweismittelvernichtung.

- Wenden Sie sich schnellstmöglich an die für das Feuerwehrwesen zuständige Fachaufsicht der Gemeindeverwaltung und vereinbaren Sie zeitnah einen vertraulichen Gesprächstermin, zu dem Sie einen mit dem Sachverhalt vertrauten Unterführer oder Ihren Stellvertreter mitnehmen.
- Erläutern Sie Ihre Wahrnehmungen, begründen Sie Ihren Verdacht, nennen Sie den Verdächtigen beim Namen, benennen Sie mögliche Zeugen und klären Sie mit der Gemeindeverwaltung die weitere Vorgehensweise ab. Diese muss dann entscheiden, ob aufgrund der Schwere der Tat und der Beweislage zunächst noch weitere Indizien gesammelt werden sollen oder umgehend die Polizei hinzugezogen werden muss.
- Dokumentieren Sie Gesprächsteilnehmer, -verlauf und -inhalt und bewahren sie dieses – am besten von allen Teilnehmern, mindestens aber von Ihnen und Ihrem Vertrauten unterzeichnete – Protokoll sorgfältig auf.

- Unternehmen Sie keinesfalls auf eigene Faust Vernehmungen des Verdächtigen oder den Versuch einer Überführung des Täters – womöglich durch ein Ertappen auf frischer Tat. Denken Sie unbedingt an Ihre Sicherheit und an den drohenden Gesichtsverlust, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Disziplinarmaßnahmen – unangenehme Wahrheiten«.

## 1.8 Rechtsverhältnisse zu Hilfsorganisationen und der Polizei

Basierend auf den Erfahrungen des Dritten Reichs haben die gesetzgebenden Instanzen im Zuge der Erstellung von Rechtsgrundlagen zur Gründung der Länder und der Bundesrepublik Deutschland Ende der 1940er-Jahre großen Wert darauf gelegt, Feuerwehr und Polizei organisatorisch und rechtlich voneinander zu trennen. Ziel war es, die Exekutive der Staatsgewalt von der humanitären Aufgabenerfüllung der Nächstenhilfe durch die Gemeinden zu trennen. Heute stehen Polizei- und Feuerwehrgesetze als Ländergesetze gleichberechtigt nebeneinander.

Die Feuerwehrgesetze widmen sich dieser Trennung mehr oder weniger deutlich und legen fest, dass die polizeiliche Gefahrenabwehr durch Orts- und Landespolizei, Bundespolizei, Bundeskriminalamt oder Sondereinheiten und die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr durch Feuerwehr und Hilfsorganisationen (THW, Sanitätsorganisationen, DLRG u. a.) voneinander unabhängig und getrennt organisiert sind. Diese Unabhängigkeit bedingt, dass kein gegenseitiges Weisungs- oder Befehlsrecht besteht. In einigen Fällen wird auch bestimmt, dass Polizei und Feuerwehr nicht unter einer gemeinsamen Oberleitung stehen dürfen.

Was bedeutet dies nun für die Arbeit an der Einsatzstelle? Besonders in der Akutphase eines Einsatzes, während der die Schwerpunkte der Feuerwehr bei Menschenrettung, Brandbekämpfung und Einsatzsicherung liegen, sollte sich jede Feuerwehrführungskraft mit einem gewissen Selbstbewusstsein über diesen Sachverhalt im Klaren sein, denn immer wieder ist in Einsatzberichten der Satz »... auf Anweisung der Polizei wurde ...« zu finden. Dieses Selbstbewusstsein darf jedoch nicht dazu führen, dass aufgrund eitler Selbstbetrachtung an der Einsatzstelle keine Kommunikation und Kooperation mit der Polizei erfolgt. Einerseits dürfen Maßnahmen der Polizei die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht behindern, andererseits dürfen deren Einsatzfähigkeiten wichtige Aufgaben der Polizei wie Brandursachen- oder Täterermittlung nicht unnötig stö-